

47. Art. 18, 19 HaagZPrAbf. In dem Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckbarerkeitsklärung einer ausländischen Kostenentscheidung nach Art. 18, 19 HaagZPrAbf. ist in der BeschwInst. der Einwand der Aufrechnung gegen die Kostenforderung zulässig. †)

Der deutsche Kl. (Kostenschuldner) ist mit seiner gegen einen ungarischen Staatsangehörigen vor dem ungarischen Gericht durch zwei Rechtszüge geführten Klage rechtskräftig abgewiesen und zur Zahlung der Prozeßkosten an den Bekl. (Kostengläubiger) rechtskräftig verurteilt worden. Das OLG. hat auf den auf diplomatischem Wege nach Art. 18 HaagZPrAbf. gestellten Antrag hin nach §§ 5 ff. AusfG. zum HaagZPrAbf. v. 5. April 1909 die gegen den deutschen Kl. ergangenen Entsch. hinsichtlich der Kosten für vollstreckbar erklärt.

Auf Beschw. des Kostenschuldners hat das OLG. den Antrag auf Vollstreckbarerkeitsklärung der ungarischen Kostenentscheidungen abgelehnt. Die dagegen von dem OLG. nach § 7 Gef. v. 5. April 1909 eingelegte weitere Beschw. ist von dem OLG. zurückgewiesen worden.

Die Beschw. ist darauf gestützt, daß das OLG. die Aufrechnungserklärung des Kostenschuldners gegen die in Frage stehende Kostenforderung für zulässig erklärt habe: die Auffassung des OLG. sei mit der Vorschr. des Art. 19 Abs. 2 HaagZPrAbf., in der offenbar die einzelnen Prüfungsmöglichkeiten erschöpfend aufgeführt seien, nicht vereinbar.

Richtig ist, daß die für die Entsch. über den Antrag auf Vollstreckbarerkeitsklärung zuständige Behörde nach der genannten Vorschr. ihre Prüfung auf die dort aufgeführten Fragen zu beschränken hat. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die verurteilte Partei in ihrem Rekurs (Art. 19 Abs. 1) sich ebenfalls auf die Frage beschränken müsse, ob die zuständige Behörde bei Prüfung des Antrages vorschriftsmäßig verfahren ist. Gegen eine solche Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit sprechen nicht nur die Rücksichten der Billigkeit und Prozeßökonomie, die den Schuldner nicht ohne besonderen Grund zu einem neuen Rechtsstreit nach § 767 ZPO. zwingen will, sondern auch die Erwägung, daß Art. 19 Abs. 1 des Abkommens keinerlei Einschränkung des Rekurses der verurteilten Partei bestimmt. Daraus folgt, daß der Schuldner, der ja im Verfahren auf Vollstreckbarerkeitsklärung nicht gehört werden darf, wenigstens nachträglich im Beschwerdeverfahren auch materielle Einwendungen gegen den Fortbestand der rechtskräftig festgestellten Schuld bringen kann. Daß solches in dem analogen Fall des Verfahrens zur Erwirkung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. gilt, hat das OLG. in RGZ. 13, 347 ausgesprochen; es ist kein Grund abzusehen, warum in dem Verfahren nach Art. 18, 19 HaagZPrAbf. ein anderes gelten soll.

(OLG. München, Beschl. v. 31. März 1936, 4 W 141/36.)

Anmerkung: Der Entsch. ist nicht beizupflichten. Die Beantwortung der Frage, ob in dem Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckbarerkeitsklärung einer ausländischen Kostenentscheidung der Aufrechnungseinwand des Kostenschuldners zu berücksichtigen ist, hat in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen des HaagZPrAbf. zu erfolgen. Diesen gegenüber versagen allgemeine Erwägungen vermeintlicher Billigkeit und Prozeßökonomie. Das OLG. setzt zunächst den im Art. 19 Abs. 1 HaagZPrAbf. erwähnten Rekurs ohne weiteres dem in den §§ 5 ff. Gef. v. 5. April 1909 geregelten Beschwerdeverfahren gleich. Eine Begründung hierfür ist nicht gegeben. Dabei liegt der Gedanke, unter diesem Rekurs nach innerdeutschem Recht die Vollstreckungsgegenklage zu verstehen, mindestens ebenso nahe wie die Annahme des OLG., daß unter dem Rekurs das Beschwerdeverfahren nach dem Gef. v. 5. April 1909 zu verstehen sei. Denn auch, wenn man die Prüfungsmöglichkeiten des BeschwG. einschränkend auslegt, bleiben noch genügend Gesichtspunkte für die Einführung der BeschwInst. übrig, wie beispielsweise die Prüfung der Frage der Zuständigkeit, Ordnungsmäßigkeit des Antrages usw. Verfehlt ist sodann die Annahme, als spreche die Billigkeit gegen die Einschränkung des Rekurses, also hier gegen die Versagung des Aufrechnungseinwandes im Beschwerdeverfahren. Das OLG. berücksichtigt

dabei nicht die Besonderheit des Verfahrens nach Art. 18, 19 HaagZPrAbf. Diese Vorschr. stehen unter dem Teil III „Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten“. Als Vorleistung des Kostengläubigers bzw. ausländischen Staates vor der inländische Kostenschuldner zunächst nach Art. 17 des Abkommens von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vor dem ungarischen Gericht befreit. Der Billigkeit entspricht es daher durchaus, daß der ausländische Kostengläubiger zunächst einmal ohne Schwierigkeit und ohne Verquickung des Vollstreckbarerkeitsklärungsverfahrens mit sachlichen neben dem Verfahren liegenden Einwendungen die Vollstreckbarerkeitsklärung wegen der Kosten in dem fremden Staate betreiben kann. Aus welchem Grunde im übrigen die Prüfung durch das OLG. beschränkt, durch das BeschwG. hingegen unbeschränkt erfolgen soll, ist nicht ersichtlich, ganz abgesehen davon, daß damit nur eine weitere Verschleppung zum Nachteil des Kostengläubigers verbunden wäre.

Gegenüber dem Wortlaut des Art. 19 versagen auch allgemeine Erwägungen der Prozeßökonomie. Im übrigen ist deren Bedeutung auch zweifelhaft, da bei dem von dem OLG. geübten Verfahren nachträglich noch immer dem Kostengläubiger die Möglichkeit bleibt, die Kostenforderung vor dem Prozeßgericht einzuklagen. Der Beschluß verweist sodann auf den „analogen“ Fall der Erwirkung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. Es ist zwar richtig, daß in diesem Verfahren der Aufrechnungseinwand zulässig ist (Jonas, 15. Aufl., § 722 Anm. 5, § 723 Anm. 2). Der Fall des § 722 ZPO. liegt aber gar nicht entsprechend demjenigen des Art. 19 HaagZPrAbf. Im Falle des § 722 ZPO. handelt es sich um ein Verfahren des ordentlichen Zivilprozesses, im Falle der Art. 18, 19 HaagZPrAbf. hingegen nicht, vielmehr lediglich um ein rein formales in der Prüfung beschränktes Verfahren. Abgesehen davon sind im Falle des § 722 ZPO. Bindungen des internationalen Rechts nicht zu beachten. Schließlich liegt auch die Auslegung des OLG. nicht im wohlverstandenen Interesse deutscher Kostengläubiger im umgekehrten Falle. Bei diesen kann das Interesse nur dahin gehen, daß unter den Rechtsgarantien des Haager Abkommens Anträge auf Vollstreckbarerklärung deutscher Kostenentscheidungen nicht allen möglichen Einwendungen begegnen und so der Wert der Bestimmungen der Art. 17 ff. des Abkommens hinfällig wird.

Soweit ersichtlich, ist die Frage in der Literatur lediglich in die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 1, S. 96, Anm. 126, und zwar in dem hier erörterten Sinne berührt. Daß die Vorschrift des Art. 19 Abs. 2 HaagZPrAbf. mit § 722 ZPO. nicht ohne weiteres auf die gleiche Linie gebracht werden kann, ergibt sich u. a. auch aus dem deutschen Devisenrecht. Anders als im Falle der Erwirkung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. bedarf es nämlich zum Erlaß des Vollstreckbarerklärungsbeschlusses nach Art. 19 HaagZPrAbf. einer vorherigen Genehmigung der Devisenstelle nicht (Jonas, § 722 Anm. 4; nach § 723, Anhang III zu II, 4 und Anhang I zu IV; Hartenstein, Devisenrecht, § 39 Anm. 11, 12).

OGA. im RM. Thees, Berlin.